

SATZUNG
über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Kierspe
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 14.12.2009

(Inkrafttreten der 31. Änderungssatzung: 01.01.2010)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV NW S. 914/SGV NW 2061), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 08.12.2009 folgende 31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10. Juni 1980 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständig und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Verwendung von Streusalz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist dabei grundsätzlich ausgeschlossen; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen und Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder an besonders festgelegten Straßen- oder Straßenabschnitten, bei denen der Einsatz von Streusalz erforderlich ist. Hierüber ist bei der Stadt ein besonderes Verzeichnis zu führen.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, mindestens einmal wöchentlich - in der Regel samstags - zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Soweit die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen der Stadt obliegt, erfolgt die Reinigung in der Regel ebenfalls einmal wöchentlich.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Soweit der Winterdienst auf den Fahrbahnen nicht von der Stadt durchgeführt wird und Straßen nicht in dem dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnis als von der städtischen Straßenreinigung bediente Straßen aufgeführt sind, haben die Grundstückseigentümer an den gefährlichen Stellen der Fahrbahn ebenfalls abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen bei Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags spätestens bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach den Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5**Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Straßenart (Absatz 4). Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt in innerörtlichen und überörtlichen Straßen wöchentlich einmal; in Anliegerstraßen ist neben der wöchentlichen Reinigung auch eine Reinigung im 2-Wochen-Rhythmus möglich.

Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksfront (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- a) dem Anliegerverkehr dient

für den Kehrdienst und die Winterwartung	3,78 Euro
für die Winterwartung	2,25 Euro
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient

für den Kehrdienst und die Winterwartung	3,21 Euro
für die Winterwartung	1,91 Euro
- c) dem überörtlichen Verkehr dient

für den Kehrdienst und die Winterwartung	2,64 Euro
--	-----------

- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstaben a) bis c) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 Euro. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG NW die §§ 222 und 227 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (AO 1977) bzw. im Falle einer Gesetzesänderung die an ihre Stelle tretenden einschlägigen Bestimmungen sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.07.1980 in Kraft.

Heinz Willi Potthoff
Bürgermeister

Rudolf Haase
Ratsmitglied

Georg Seidel
Schriftführer

A N L A G E

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe
(§§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 5)

Straßenverzeichnis

I.

Straßen, bei denen die Stadt Kierspe die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterwartung durchführt:

a) Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

	- zwischen Haunerbusch und Füllenfeld -
	Im Kämpken
Am Finkenschlag	Im Kamp
Am Hedberg	Im Schlote
Am Krähennocken	In der Helle
Am Wernscheid	- einschließlich des
- Straßenabschnitt zwischen	1. Stichweges, mit
Herdeper Feld und SGV-Weg -	Ausnahme der Wendeplatte
- nur Straßenseite entlang der	und des 2. und 3.
Grundstücke Herdeper Feld 8 und	Stichweges -
Am Wernscheid 18,20,22,24 und 26 -	Königsberger Straße
Auf dem Kiss	Leharstraße
Bahnhofstraße	Lessingstraße
Beethovenstraße	Linckestraße
Berliner Straße	Luiseneiche
- nur bis Einmündung	- ohne Stichweg -
Danziger Straße -	Meienbornstraße
Birkenweg	- Straßenabschnitt
Bordinghauser Weg	zwischen Haus 1
Brahmsweg	und 24 -
Breslauer Straße	Osemundstraße
Danziger Straße	Otto-Ruhe-Straße
Erfurter Straße	Schubertstraße
Fliederstraße	Vor dem Isern
Friesenweg	Wagnerweg
Gartenstraße	Wiesenstraße
Goethestraße - ab	
Einmündung Am Hedberg -	

b) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen

Am Knapp	Höherstraße
Am Nocken	- bis Einmündung
Bachstraße	Pappelweg -
Büscherweg	Im Hofe
Glockenweg	Kirchstraße
Fritz-Linde-Straße	Lindenstraße
- von der Einmündung in die	
Breslauer Straße bis Fritz-	Schmiedestraße

Linde-Straße Haus Nr. 35 - Haunerbusch - bis Pestalozzischule - Höferhof - von der Einmündung in die Wald- heimstraße bis zur Einmündung in die Fritz-Linde-Straße -	Thingslindestraße - bis zum derzeitigen Ausbauende - Waldheimstraße
--	--

c) Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen

Friedrich-Ebert-Straße Hauptstraße Heerstraße	- bis Haus-Nr. 10 - Kölner Straße Volmestraße
---	---

II.

Anliegerstraßen, bei denen der Kehrdienst den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen ist, die Winterwartung jedoch von der Stadt Kierspe durchgeführt wird:

a) Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

Ahornweg Am Baumhof Am Berg Am Brederek Am Denkmal Am Finkenschlag - zwischen Am Nocken und Füllenfeld - Am Hang Am Heidehang Am Mühlenberg Am Nöcklenberg Am Obsthof Amselweg Am Timmerberg Am Wernscheid - außer Straßenabschnitt zwischen Herdeper Feld und SGV-Weg - - nur Straßenseite entlang der Grundstücke Herdeper Feld 8 und Am Wernscheid 18,20,22,24 und 26 - Am Wiesenrain An der Währ - bis Haus-Nr. 5 - Asterweg Auf der Rodt Berliner Straße - ab Einmündung Danziger Straße - Bienenweide Brüderweg Buchenweg Buschheide Butterberg Dr.-Deisting-Straße Drosselweg Dünnenberken Eichenweg	Hoher Hahn Hohler Weg Holunderweg Hülloch Humecke Husarenweg Ilexweg Im Baukholt Im Grund Immanuel-Kant-Weg Im Park Im Siepen Im Stillen Winkel Jahnstraße Kampweg Kiefernweg Lerchenweg Lortzingweg Luiseneiche - Stichweg - Magdeburger Straße Margarethenweg Meienbornstraße Neuenhofstraße Offenbachstraße Op de Fuar Oppelner Weg Orffweg Pappelweg Reidemeisterweg Rehwinkel Richelnkamp Rotkehlchenweg Schanhollenweg Schillerweg
--	---

Erlenweg	Schlehenweg
Eschenweg	Schumannweg
Florianweg	Schweriner Weg
Fontaneweg	Servatiusweg
Forellenteich	Springerweg
Füllenfeld	St.-Hedwigs-Weg
Ginsterweg	Stormweg
Gokesberg	Strandbadweg
Glatzer Weg	Tulpenweg
Goethestraße	Uhlandweg
- bis Einmündung Am Hedberg -	Ulmenweg
Görlitzer Weg	Vor dem Isern
Grenzweg	Wacholderweg
Hägener Kamp	Waldenburger Weg
Händelweg	Wehestraße
Hammerkamp	- ab Einmündung
Haydnweg	Kamperbach -
Heege	Weidenstraße
Heideweg	Windfuhr
Heinestraße	Zaunkönigweg
Herdeper Feld	Zu den Kleingärten
Rotdornweg	Zur Schönen Aussicht

- b) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, bei denen der Kehrdienst den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen ist, die Winterwartung jedoch von der Stadt Kierspe durchgeführt wird:

Am Stade
Börlinghausen
Fritz-Linde Straße
- von der Einmündung in die Friedrich-Ebert-Straße bis
zur Einmündung in die Breslauer Straße
Hüttenberg
Kamperbach
Kerspeweg
Wegestraße
- bis Einmündung Kamperbach

- c) Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen

III.

Die Reinigung der Gehwege und selbständigen Gehweganlagen einschließlich Winterwartung wird allgemein auf die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.